



Nr. 21/16 Freitag, 8. Juli 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,
Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten
individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die
Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an den Bauleitplanverfahren der Stadt Kempten (Allgäu);



Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Schwalbenweg-Südwest“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Schwalbenweg-Südwest“ im Bereich zwischen Schwalbenweg und Mariaberger Straße beschlossen. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplans ist eine Arrondierung des westlichen Siedlungsrandes des Kemptener Stadtteils Thingers mit der Schaffung von Baugrundstücken für Wohnhäuser. Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der für das Verfahren durchzuführenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung findet **in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 01.08.2016 im Verwaltungsgebäude der Stadt Kempten (Allgäu) Kronenstraße 8, EG, Zimmer 005, während der Dienststunden statt.**

Hierbei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt, das Planungskonzept kann eingesehen werden. Mündliche Auskünfte erteilt während der Dienststunden das Stadtplanungsamt.

Darüber hinaus ist der Vorentwurf in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite des Stadtplanungsamtes der Stadt Kempten unter der Adresse: <http://www.kempten.de/de/beteiligung.php> abrufbar.

Um die Öffentlichkeit frühzeitig von den allgemeinen Zielen der Planung zu informieren, findet eine Bürgerinformationsveranstaltung am Montag, dem 18.07.2016 um 18:30 Uhr im Bürgertreff Thingers, Schwalbenweg 71 statt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Gutachten vom LBV vom 14.02.2016: Voruntersuchung von Fledermausbeständen innerhalb des Plan-

gebiets im Rahmen einer Grundlagenermittlung.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

■ **BA-Nr. 79/16 – Sonderbau: Abbruch des Bestandes und Neubau eines Studentenwohnheims mit Nebengebäude auf Flst.Nr. 2003/7, Gemarkung St. Mang, Kempten (Allgäu), Ludwigstr. 121**
Mit Bescheid vom 05.07.2016 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Stadt Kempten (Allgäu)] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

O.g. Baugenehmigungsbescheid gilt mit dem Datum der heutigen Bekanntmachung als zugestellt. Die Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.